



3. Februar 2020

Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebüh- ren für Radio und Fernsehen – Gesetzliche Grundlage für Unternehmen

Bericht des BAKOM im Auftrag der KVF-S

Inhalt

1	Auftrag.....	1
2	Umsetzung des Antrags	1
2.1	Wortlaut des Antrags	1
2.2	Weitere Bestimmungen, die geändert werden müssten	1
2.3	Zu klärende Punkte	2
2.4	Umsetzung der vom Bundesrat verworfenen Variante «Rückzahlung an <i>alle</i> Unternehmen»..	2
3	Alternativvorschlag BAKOM	3
3.1	Vorbemerkung.....	3
3.2	Umsetzungsvorschlag	3

1 Auftrag

An ihrer Sitzung vom 13. Januar 2020 erteilte die KVF-S dem BAKOM den Auftrag, einen Vorschlag für eine gesetzliche Grundlage für die Berücksichtigung der Unternehmen im neuen Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen einzureichen. Zum einen soll die Fachbehörde die nötigen Anpassungen im Gesetz für den Fall der Annahme des Antrags 19.077 aus dem Kreis der Kommission vornehmen. Zum andern wurde das BAKOM gebeten, einen Alternativvorschlag einzureichen, wie der Anspruch der Unternehmen im Gesetz verankert werden könnte.

2 Umsetzung des Antrags

2.1 Wortlaut des Antrags

Art. 2. Abs. 4 (neu)

⁴ Der Bund bezahlt den betroffenen Unternehmen die ungerechtfertigte Mehrwertsteuer in Form einer Pauschale auf Radio- und Fernsehgebühren zurück. Die Rückzahlung erfolgt steuerfrei.

2.2 Weitere Bestimmungen, die geändert werden müssten

Die Änderungen sind fett markiert.

Art. 1 Grundsatz

Privathaushalten nach Artikel 69a und Kollektivhaushalten nach Artikel 69c des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG) **sowie Unternehmen nach Art. 2 Abs. 4 dieses Gesetzes** wird zum Ausgleich der Mehrwertsteuer, die von 2010 bis 2015 auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen erhoben wurde, eine pauschale Vergütung gewährt.

Kommentar BAKOM: Ein Verweis auf die Unternehmen nach Art. 70 RTVG wäre nicht zielführend, da die Abgabepflicht gemäss RTVG neu u.a. an die Mehrwertsteuerpflicht anknüpft und diese Unternehmen gerade nicht identisch sind mit den «betroffenen Unternehmen» gemäss dem neu vorgeschlagenen Art. 2 Abs. 4. In den meisten Fällen dürften letztere nach neuem Recht keine Abgaberechnung erhalten. Aus Sicht des BAKOM ergibt sich weiterer Anpassungsbedarf in den Artikeln 2 und 3 (vgl. nachfolgend).

Art. 2 Höhe, Form und Zeitpunkt der Vergütung

¹ Die Vergütung beträgt für jeden Haushalt 50 Franken.

² Sie wird **den Haushalten** ausschliesslich in Form einer einmaligen Gutschrift auf einer Rechnung der Erhebungsstelle nach Artikel 69d RTVG für die Haushaltabgabe für Radio und Fernsehen gewährt.

³ Die Gutschriften werden **bei den Haushalten** über einen Zeitraum von 12 Monaten auf der jeweils ersten Rechnung des Haushalts vorgenommen. Das Bundesamt für Kommunikation legt den Beginn des Zeitraums fest.

Kommentar BAKOM: Aufgrund des vorgeschlagenen neuen Absatz 4 braucht es eine Präzisierung in den Absätzen 2 und 3.

Art. 3 Ausschluss von Rückforderungsansprüchen

¹ Rückforderungsansprüche für die Mehrwertsteuer auf Empfangsgebühren ~~für privaten Empfang~~ sind ausgeschlossen.

² Rückforderungsgesuche, über die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht rechtskräftig entschieden wurde, sind hinfällig.

Kommentar BAKOM: Wenn gemäss Art. 2 Abs. 4 auch für Unternehmen eine Pauschale als Rückzahlung festgelegt wird, sollten allfällige weitergehende konkrete Ansprüche vom Gesetz ausgeschlossen werden, analog wie bei den Haushalten. Die Beschränkung der Bestimmung für den privaten Empfang wäre hinfällig.

2.3 Zu klärende Punkte

Mit Bezug auf den Antrag wären im Gesetz gegebenenfalls noch folgende Ergänzungen / Änderungen im vorgeschlagenen Art. 2 Abs. 4 vorzunehmen:

- Die Höhe der Pauschale für die Unternehmen sollte genannt werden. Dies schafft klare Verhältnisse und erleichtert den Vollzug. Falls im Gesetz keine Pauschale genannt wird, müsste der Bundesrat diese auf dem Verordnungsweg festlegen. Eine Verordnung ist aber nicht vorgesehen und würde die Rückerstattung der Mehrwertsteuer weiter verzögern.
- Auch der Kreis der zur Pauschale berechtigten Unternehmungen könnte noch präzisiert werden, falls die Formulierung «die betroffenen Unternehmen» nicht als genügend bestimmt erachtet werden sollte.
- Es würde nicht nur aus Gründen einer einheitlichen Terminologie Sinn machen, den Begriff «bezahlt zurück» durch «vergütet» zu ersetzen. Die pauschale Vergütung tritt an die Stelle der individuell bestehenden, unterschiedlichen Rückforderungsansprüche.
- Der Terminus «Radio- und Fernsehgebühren» müsste durch den neuen Begriff «Unternehmensabgabe» ersetzt werden. Eine solche bezahlen müssen allerdings nur mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen, die – falls sie Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen bezahlt haben – in der Regel die Vorsteuer abgerechnet und deshalb keinen Vermögensschaden durch die Mehrwertsteuer auf den Gebühren erlitten haben.

2.4 Umsetzung der vom Bundesrat verworfenen Variante «Rückzahlung an *alle* Unternehmen»

Eine gesetzlich geregelte, abschliessende Pauschallösung für *alle* Unternehmen wäre einzig analog zur Lösung für die Haushalte in Form einer Gutschrift auf einer Rechnung der Eidgenössischen Steuerverwaltung umsetzbar. Die Zahl der im Gutschriftsjahr 2021 geschätzten abgabepflichtigen Unternehmen (149'000) wird durch die effektiv eingenommenen Mehrwertsteuerbeträge von 5 Millionen Franken, plus einen Verzugszinsanteil für zwei Jahre, ausmachend rund 500'000 Franken geteilt, was zu einer pauschalen Vergütung von 37 Franken pro abgabepflichtigem Unternehmen führen würde.

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft in Ziff. 1.2.2 ausführlich dargelegt, warum er eine solche Lösung für Unternehmen zwar für organisatorisch machbar hält, aber aus inhaltlichen Gründen ablehnt:

« (...) Seit dem 1. Januar 2019 bezahlen nur noch Unternehmen eine Abgabe für Radio und Fernsehen, welche bei der ESTV im Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen eingetragen sind und einen Umsatz von mehr als 500 000 Franken erzielen. Mehr als 75 Prozent der Schweizer Unternehmen sind entweder nicht mehrwertsteuerpflichtig oder haben einen Umsatz von unter 500 000 Franken und sind infolgedessen nicht abgabepflichtig.

Der Kreis der bis zum 31. Dezember 2018 gebührenpflichtigen Betriebe und der Kreis der ab dem 1. Januar 2019 abgabepflichtigen Unternehmen sind somit nicht identisch. Betriebe, die der gewerblichen bzw. kommerziellen Gebühr unterlagen, müssen heute möglicherweise keine Abgabe bezahlen. Eine Kompensation mittels Gutschrift auf einer nächsten Abgaberechnung wäre für sie nicht mehr möglich. Bei einer pauschalen Gutschrift an alle abgabepflichtigen Unternehmen würden unverhältnismässig viele Betriebe profitieren, die keine Empfangsgebühr und damit auch keine Mehrwertsteuer bezahlt hatten. Empfangsgebühren bezahlt haben rund 110 000 Betriebe inkl. Filialen, während der Abgabepflicht neu rund 140 000 Unternehmen unterliegen. Insbesondere kleine Betriebe, die heute aus Gründen ihrer Umsatzgrenze nicht der Abgabepflicht unterliegen, aber eine gewerbliche bzw.

kommerzielle Empfangsgebühr zahlen mussten und den Vorsteuerabzug nicht geltend machten, würden leer ausgehen. Demgegenüber würden Unternehmen profitieren, welche den Vorsteuerabzug geltend gemacht haben, und denen aus der Bezahlung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren kein finanzieller Nachteil entstanden ist. (...)»

3 Alternativvorschlag BAKOM

3.1 Vorbemerkung

Im folgenden Alternativvorschlag wird die Verwaltung ermächtigt, den berechtigten Unternehmen in einem einfachen Verfahren eine Pauschale anzubieten. Diese wäre als Vergleichsvorschlag zu interpretieren, den die Berechtigten akzeptieren oder ablehnen können. Dafür bräuchte es eigentlich keine gesetzliche Grundlage. Würde vor diesem Hintergrund eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, hätte diese nur, aber immerhin «deklaratorischen» Charakter. Ausserdem könnten in einer solchen Bestimmung gewisse Vorgaben zuhanden der Verwaltung gemacht werden.

Ein im Gesetz verankerter «automatischer» Anspruch auf eine Rückzahlung an alle Unternehmen, welche für den gewerblichen oder kommerziellen Empfang bezahlt haben und keinen Vorsteuerabzug vorgenommen haben, wäre für die Verwaltung kaum umsetzbar: Die alte Billag-Datenbank könnte zwar beigezogen werden. Da die Datenbank aber seit dem Auslaufen des Mandats der Billag nicht mehr aktualisiert wurde und sich die relevanten Daten auf die Zeit von 2010 bis 2015 beziehen, ist mit einer mangelhaften Datenqualität zu rechnen. Zudem gibt diese Datenbank keine Auskunft darüber, ob ein Unternehmen, welches Empfangsgebühren abgerechnet hat, im Mehrwertsteuerregister eingetragen war und die Vorsteuer abgezogen hat. Um den Administrativaufwand für alle Beteiligten möglichst klein zu halten, erscheint es sinnvoll, dass die berechtigten Unternehmen selber aktiv werden und ihren Anspruch mit einem Gesuch geltend machen, welches auch die Angabe einer Zahlungsverbindung enthält. Die Verwaltung hat hierfür ein einfaches Verfahren bereit zu stellen.

3.2 Umsetzungsvorschlag

Art. 3 Abs. 3 (neu):

«Die Rückforderungsansprüche der Unternehmen, welche Gebühren für den gewerblichen oder kommerziellen Empfang bezahlt und keinen Vorsteuerabzug vorgenommen haben, bleiben bestehen. Das BAKOM stellt ein einfaches Verfahren für die Behandlung von Gesuchen zur Verfügung und kann den berechtigten Unternehmen eine pauschale Entschädigung anbieten.»

Kommentar BAKOM: Mit dieser Bestimmung, die systematisch am besten als dritter Absatz von Art. 3 eingefügt wird, wird – rein deklaratorisch, aber explizit – festgehalten, dass Rückforderungsansprüche von Unternehmen, im Gegensatz zu solchen von Mitgliedern von Haushalten, bestehen bleiben. Das BAKOM wird angewiesen, ein einfaches Verfahren für Rückforderungsgesuche anzubieten und es wird ausdrücklich erwähnt, dass auch «Pauschalangebote» möglich sind. Allerdings müssen die Unternehmen ihre Ansprüche geltend machen. Der Kreis der Berechtigten wird auf diejenigen Unternehmen beschränkt, die effektiv Empfangsgebühren bezahlt haben und dadurch einen Vermögensschaden erlitten haben, da sie den Vorsteuerabzug nicht geltend gemacht haben.